

# TE Bvwg Beschluss 2026/5/6 W213 2332463-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2026

## Entscheidungsdatum

06.05.2026

## Norm

AVG §73 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §8

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

## **Spruch**

,

W213 2332463-1/5E

### **Beschluss**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde von XXXX , gegen die Bundesdisziplinarbehörde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, betreffend Erledigung einer Beschwerde, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde von römisch 40 , gegen die Bundesdisziplinarbehörde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, betreffend Erledigung einer Beschwerde, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 8 und 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 8 und 28 Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

### **Begründung:**

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) steht als Oberst (MBO2) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.  
römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (BF) steht als Oberst (MBO2) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

I.2. Mit als „Beschwerde“ titulierte Schreiben an die belangte Behörde vom 20.03.2025 brachte der Beschwerdeführer Wesentlichen Folgendes vor: römisch eins. 2. Mit als „Beschwerde“ titulierte Schreiben an die belangte Behörde vom 20.03.2025 brachte der Beschwerdeführer Wesentlichen Folgendes vor:

„Ich, XXXX , beschwere mich gem. § 13 AVG über das Verhalten des Herrn Bgdr Mag.iur XXXX , da dieser sich mir gegenüber bereits mehrmals rechtswidrig und schuldhaft verhalten hat und nun gerichtlich bestätigt einen Bescheid erlassen hat, obwohl er gem. den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hierzu nicht ermächtigt war.“ „Ich, römisch 40 , beschwere mich gem. Paragraph 13, AVG über das Verhalten des Herrn Bgdr Mag.iur römisch 40 , da dieser sich mir gegenüber bereits mehrmals rechtswidrig und schuldhaft verhalten hat und nun gerichtlich bestätigt einen Bescheid erlassen hat, obwohl er gem. den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hierzu nicht ermächtigt war.

Konkret beschwere ich mich gem. 13 AVG darüber, dass Bgdr Mag.iur XXXX Konkret beschwere ich mich gem. 13 AVG darüber, dass Bgdr Mag.iur römisch 40

1.) meinen Antrag auf Ratenzahlung selbst als inkompetente Stelle iSdS und § 76 und § 77 Abs. 4 HDG entschieden hat, obwohl er hierzu NICHT ermächtigt war 1.) meinen Antrag auf Ratenzahlung selbst als inkompetente Stelle iSdS und Paragraph 76 und § 77 Absatz 4, HDG entschieden hat, obwohl er hierzu NICHT ermächtigt war

2.) entgegen den klaren Bestimmungen des § 6 Abs. 1 AVG meinen Antrag weder an die zuständige Stelle (Heerespersonalamt-HPA) ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet hat, bzw. mich selber an das HPA verwiesen 2.) entgegen den klaren Bestimmungen des Paragraph 6, Absatz eins, AVG meinen Antrag weder an die zuständige Stelle (Heerespersonalamt-HPA) ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet hat, bzw. mich selber an das HPA verwiesen

und somit wieder ein Verfahren unnötig in die Länge gezogen hat, was einen Mehraufwand beim Disziplinaranwalt/BMLV, dem BVwG und bei mir und meiner rechtsfreundlichen Vertretung mit Kosten verursacht hat und ich fürchten muss, dass mir mein Monatsbezug (Gehalt) April 2025 NICHT ausbezahlt wird.

[...]

Sehr geehrter Herr Mag. XXXX , als Leiter der BDB ersuche ich Sie dafür zu Sorgen, dass Sehr geehrter Herr Mag. römisch 40 , als Leiter der BDB ersuche ich Sie dafür zu Sorgen, dass

1.) dieses (wiederholte) rechtswidrige Verhalten des Bgdr Mag. iur. XXXX mir gegenüber unverzüglich abgestellt wird, 1.) dieses (wiederholte) rechtswidrige Verhalten des Bgdr Mag. iur. römisch 40 mir gegenüber unverzüglich abgestellt wird,

2.) auch Maßnahmen zur Steigerung der Kenntnis bzw. rechtskonformen Anwendung im BDG, HDG und AVG des Bgdr Mag.iur XXXX gesetzt werden und 2.) auch Maßnahmen zur Steigerung der Kenntnis bzw. rechtskonformen Anwendung im BDG, HDG und AVG des Bgdr Mag.iur römisch 40 gesetzt werden und

3.) meine Beschwerde so rasch wie möglich gem. den o.a. Beschwer erledigt wird.“

I.3. Mit Schriftsatz vom 12.01.2026 erhob der Beschwerdeführer die nun vorliegende Säumnisbeschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass die Bundesdisziplinarbehörde über sein Schreiben vom 20.03.2025 bis dato keine Entscheidung getroffen habe. Unter Hinweis auf § 73 AVG wurde ausgeführt, dass die „AVG- Beschwerde“ mit Antrag vom 20.03.2025 eingebracht worden sei. Die belangte Behörde mit dem Leiter Mag. XXXX hätte sohin bis 20.09.2025 die Beschwerde erledigen müssen. Bis dato sei ihm keine Beschwerdeerledigung übermittelt worden und seien sohin bereits 10 Monate vergangen. Die Verzögerung sei eindeutig auf Verschulden der Behörde „Bundesdisziplinarbehörde“ zurückzuführen. römisch eins. 3. Mit Schriftsatz vom 12.01.2026 erhob der Beschwerdeführer die nun vorliegende Säumnisbeschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass die Bundesdisziplinarbehörde über sein Schreiben vom 20.03.2025 bis dato keine Entscheidung getroffen habe. Unter Hinweis auf Paragraph 73, AVG wurde ausgeführt, dass die „AVG- Beschwerde“ mit Antrag vom 20.03.2025 eingebracht worden sei. Die belangte Behörde mit dem Leiter Mag. römisch 40 hätte sohin bis 20.09.2025 die Beschwerde erledigen müssen. Bis dato sei ihm keine Beschwerdeerledigung übermittelt worden und seien sohin bereits 10 Monate vergangen. Die Verzögerung sei eindeutig auf Verschulden der Behörde „Bundesdisziplinarbehörde“ zurückzuführen.

Es werde daher beantragt,

„das Bundesverwaltungsgericht möge aufgrund meiner AVG-Beschwerde vom 20.03.2025 in der Sache entscheiden und auch feststellen, dass die Bundesdisziplinarbehörde säumig war.“

I.4. Die Bundesdisziplinarbehörde legte mit Schreiben vom 13.01.2026 Beschwerde das Schreiben vom 20.03.2025 und die Säumnisbeschwerde vom 12.01.2026 dem BVwG vor. römisch eins. 4. Die Bundesdisziplinarbehörde legte mit Schreiben vom 13.01.2026 Beschwerde das Schreiben vom 20.03.2025 und die Säumnisbeschwerde vom 12.01.2026

dem BVwG vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Sachverhalt:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem obigen Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen konnten aufgrund der Aktenlage getroffen werden. Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Wortlaut der verfahrensgegenständlichen Schreiben bzw. Anträge aus den Schreiben des Beschwerdeführers vom 20.03.2025 bzw. 12.01.2026 ergibt, die in den vorgelegten Akten enthalten sind.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

§ 8 VwGVG § 73 Abs. 1 ASVG lauten wie folgt: Paragraph 8, VwGVG Paragraph 73, Absatz eins, ASVG lauten wie folgt:

§ 73.(1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften

unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich. Paragraph 73 Punkt (, eins,) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (Paragraph 39, Absatz 2 b,) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

[...]

„§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“

„§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.“

Im vorliegenden Fall geht schon aus dem Wortlaut der „ERSUCHEN“ im Beschwerde Schreiben vom 20.03.2025 klar hervor, dass der Beschwerdeführer nicht die Erlassung eines Bescheides begehrt.

Unter Pkt. 1.) wird der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde ersucht dafür zu sorgen, dass das (wiederholte) rechtswidrige Verhalten des Bgdr Mag. iur. XXXX dem Beschwerdeführer gegenüber unverzüglich abgestellt wird. Unter Pkt. 1.) wird der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde ersucht dafür zu sorgen, dass das (wiederholte) rechtswidrige Verhalten des Bgdr Mag. iur. römisch 40 dem Beschwerdeführer gegenüber unverzüglich abgestellt wird.

Dies kann nur so gedeutet werden, dass der Beschwerdeführer verlangt, dass der Leiter der belangten Behörde durch Erteilung entsprechender Weisungen oder durch sonstige Führungsmittel die vom Beschwerdeführer vermeinten Unzukömmlichkeiten abstellt.

Unter Pkt. 2.) wird der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde ersucht dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Steigerung der Kenntnis bzw. rechtskonformen Anwendung im BDG, HDG und AVG des Bgdr Mag.iur XXXX gesetzt werden. Unter Pkt. 2.) wird der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde ersucht dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Steigerung der Kenntnis bzw. rechtskonformen Anwendung im BDG, HDG und AVG des Bgdr Mag.iur römisch 40 gesetzt werden.

Auch diese Wendung kann nur so gedeutet werden, dass die Anwendung entsprechender Führungsmittel (beispielsweise Anordnung von Schulungen etc.) in Bezug auf Bgdr Mag.iur XXXX begehrt wird. Auch diese Wendung kann nur so gedeutet werden, dass die Anwendung entsprechender Führungsmittel (beispielsweise Anordnung von Schulungen etc.) in Bezug auf Bgdr Mag.iur römisch 40 begehrt wird.

Unter Pkt. 3.) wird lediglich eine rasche Erledigung dieser Ersuchen gefordert.

Der Wortlaut des § 73 Abs. 1 AVG bestimmt unmissverständlich, dass sich die in dieser Bestimmung enthaltene Entscheidungspflicht ausschließlich auf die Erlassung von Bescheiden bezieht. Wie oben dargelegt, sind die „ERSUCHEN“ Beschwerdeführers im Schreiben vom 20.03.2025 nicht auf der Erlassung von Bescheiden gerichtet. Der Beschwerdeführer fordert lediglich den Leiter der Bundesdisziplinarbehörde auf durch entsprechende Führungsmittel (Weisungen, allenfalls Anordnung von Schulungen etc.) wird zu sorgen, dass die Rechtskonformität der dienstlichen Tätigkeit des Bgdr Mag.iur XXXX – nach Auffassung des Beschwerdeführers- verbessert werde. Darin kann aber kein Begehren auf Erlassung eines Bescheides erblickt werden. Der Wortlaut des Paragraph 73, Absatz eins, AVG bestimmt

unmissverständlich, dass sich die in dieser Bestimmung enthaltene Entscheidungspflicht ausschließlich auf die Erlassung von Bescheiden bezieht. Wie oben dargelegt, sind die „ERSUCHEN“ Beschwerdeführers im Schreiben vom 20.03.2025 nicht auf der Erlassung von Bescheiden gerichtet. Der Beschwerdeführer fordert lediglich den Leiter der Bundesdisziplinarbehörde auf durch entsprechende Führungsmittel (Weisungen, allenfalls Anordnung von Schulungen etc.) wird zu sorgen, dass die Rechtskonformität der dienstlichen Tätigkeit des Bgdr Mag.iur römisch 40 – nach Auffassung des Beschwerdeführers- verbessert werde. Darin kann aber kein Begehren auf Erlassung eines Bescheides erblickt werden.

Eine Säumnis der belangten Behörde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG ist daher von vornherein ausgeschlossen. Eine Säumnis der belangten Behörde im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG ist daher von vornherein ausgeschlossen.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die hier zu prüfenden Fragen der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides sind angesichts der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als eindeutig geklärt zu betrachten. Weitere Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht hervorgekommen.

### **Schlagworte**

Bescheiderlassung Säumnis Säumnisbeschwerde Unzulässigkeit der Beschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Voraussetzungen Zurückweisung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2026:W213.2332463.1.00

### **Im RIS seit**

21.05.2026

### **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>